

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
 - **Rathaus:** Siebengebirgsring 4
 - **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
Vorwahl: (02225)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Internet: www.meckenheim.de
Facebook: www.facebook.com/meckenheimde
 Telefonnummer des städtischen
 Ordnungsaufendienstes: ☎(02225) 917-110
 E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten Rathaus
 Das Rathaus ist von Montag bis Freitag zwischen 7.30 Uhr und 12.30 Uhr sowie zusätzlich montags von 14 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, vor dem Besuch der Stadtverwaltung einen Termin zu vereinbaren. Dies ist entweder telefonisch oder per E-Mail möglich. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage www.meckenheim.de im „Bürgerinfosystem“. Bürgerinnen und Bürger mit einem fixen Termin werden grundsätzlich bevorzugt behandelt.

Termine für den Besuch des Bürgerbüros sowie des Standesamtes der Stadt Meckenheim sind auch bequem und einfach online zu vereinbaren unter: <https://termine.meckenheim.de>.

Ohne Termin ist das Bürgerbüro mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr erreichbar. Bürgerinnen und Bürger sollten auch hier längere Wartezeiten einplanen. Für die telefonische Vereinbarung von Terminen sowie für sonstige telefonische Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros montags, dienstags sowie donnerstags und freitags von 9 Uhr bis 10.30 Uhr sowie zusätzlich dienstags und donnerstags von 14 Uhr bis 15 Uhr unter den Rufnummern (02225) 917-206, -207 und -208 zur Verfügung. Das Standesamt ist zu denselben Sprechzeiten unter Telefon (02225) 917-525 zu erreichen. Per E-Mail ist das Bürgerbüro unter buergerbuero@meckenheim.de und das Standesamt unter standesamt@meckenheim.de - auch zwecks Terminvereinbarung - erreichbar. Es wird darum gebeten, in der E-Mail die entsprechende Rückrufnummer anzugeben.

Öffnungszeiten Infothek im Foyer des Rathauses
 Montag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 Dienstag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Hallenfreizeitbad

Siebengebirgsring 6, ☎(02225) 917 475
 Informationen zu Öffnungszeiten und Eintrittspreisen finden Interessierte online unter www.meckenheim.de.



Abwechslungsreiche Ferienzeit im Mosaik-Kulturhaus

Grilltage, Kicker-Turniere und zum Abschluss die Zirkuswoche

Das Team des Mosaik-Kulturhauses Meckenheim ist auch während der Sommerferien für Kinder und Jugendliche da. In den ersten beiden Ferienwochen vom 26. bis 30. Juni sowie vom 3. bis 7. Juli öffnen die Türen des Mosaiks täglich zwischen 12 Uhr und 18 Uhr. Auf die jungen Besucherinnen und Besucher wartet dann ein Programm voller Highlights.

„Freut Euch auf gemeinsame Grilltage, bei denen Ihr mit anderen Jugendlichen entspannen könnt“, macht die Mosaik-Mannschaft Appetit auf heitere Stunden. Informationen dazu gibt es direkt im Mosaik-Kulturhaus. Außerdem sind spezielle Girls- und Boys-Days geplant. Alle Fußballfans dürften sich von den FIFA- und Kicker-Turnieren angesprochen fühlen.

In der dritten und vierten Ferienwoche startet die beliebte, schon ausgebuchte Ferienfreizeit mit vielfältigen Aktionen und Attraktionen. Das Mosaik-

Kulturhaus bleibt in dieser Zeit nicht durchgängig geschlossen. So sind Interessierte dienstags und donnerstags zwischen 16 Uhr und 20 Uhr zum offenen Treff eingeladen, um den Tag im Jugendzentrum ausklingen zu lassen. „An den Wochenenden sowie in der fünften Ferienwoche können wir zudem spontane Öffnungszeiten und Aktionen anbieten, über die wir vorab auf unseren sozialen Netzwerken www.facebook.com/mosaik.kulturhaus und www.instagram.com/mosaik_mck/ informieren“, so das Mosaik-Team.

Den krönenden Abschluss der Sommerferien bildet in der sechsten Woche die traditionelle Zirkuswoche, die von den Mosaik-Mitarbeitenden geplant und betreut wird. Dieses beliebte Ferienangebot ist ebenfalls bereits ausgebucht.

Ausführliche Informationen sind im Internet zu finden unter: www.mosaik-kulturhaus.de.

„Bürgermeister vor Ort“
 Holger Jung lädt Meckenheimer Bürgerinnen und Bürger am Mittwoch, 28. Juni, um 18.30 Uhr in Lüftelberg auf den Dorfplatz zum Dialog ein.

Meckenheimer Sommerangebote in der Altstadt Serviceweche vom 24. Juni bis 1. Juli

Qualität und Service, gepaart mit speziellen Angeboten und Aktionen: Dies sind die Erfolgsgegaranten der Meckenheimer Serviceweche in der Hauptstraße. Zweimal im Jahr initiieren der Meckenheimer Verbund e.V. und die Stadt Meckenheim gemeinsam die Aktionswoche, um die Attraktivität der Altstadt hervorzuheben und die dortigen Unternehmen zu unterstützen. An der nunmehr 14. Ausgabe, die vom 24. Juni bis 1. Juli stattfindet, beteiligen sich wieder zahlreiche Betriebe aus Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistung. Die Kundinnen und Kunden profitieren an den sechs Tagen in gebündelter Form von der herausragenden Kompetenz der Geschäfts- und Einkaufswelt.

Die Serviceweche startet mit einem langen Shopping-Samstag, den der Meckenheimer Verbund mit

den Gewerbetreibenden in der Altstadt veranstaltet. Die teilnehmenden Geschäfte bieten am 24. Juni bis 18 Uhr tolle Aktionen und attraktive Angebote, die sich vielfach an der heiteren Jahreszeit ausrichten. Das gilt auch für den Meckenheimer Wochenmarkt, der am Donnerstag, 29. Juni, von 7.30 Uhr bis 13 Uhr im Rahmen der Serviceweche mit speziellen sommerlichen Angeboten lockt.

Das gesamte Programm offeriert der Flyer zur 14. Meckenheimer Serviceweche. Er liegt unter anderem im Foyer des Rathauses und in den teilnehmenden Betrieben aus.

Weitere Infos gibt es auf der Homepage der städtischen Wirtschaftsförderung: www.wirtschaftsforderung-meckenheim.de.

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
 Anmeldung unter ☎(02225) 917 297
 E-Mail: marion.luebbehuesen@meckenheim.de
Nächster Termin: 3. Juli, 15 Uhr-16.30 Uhr

Familienlotsin

Hanna Esser, ☎(02225) 917 289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Telefonseelsorge

☎(0800) 1110111 und (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Fraktionen im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU: Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 - 6851778

SPD: Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎ 0174-3029530, E-Mail: heyman49@web.de

BfM: Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: pusch.bfm@web.de

Grüne: Anmeldung bei Rebecca Stümper, ☎ 0173-2675151, E-Mail: rebecca.stuemper@gruene-meckenheim.de

UWG: Anmeldung bei Hans-Erich Jonen, ☎ 0171-1710097, E-Mail: hans-erich_jonen@t-online.de

FDP: Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

Elektrokleinteile-Mobil

Dienstag, 11. Juli
 13-18 Uhr Hauptstraße (unterer Marktplatz) in Meckenheim
 Auskünfte unter ☎(02241) 306306

Schadstoff-Mobil

Donnerstag, 13. Juli
 11-13 Uhr Wachtbergstraße (Wendeschleife Waldfriedhof) in Meckenheim
 14.30-17 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) in Meckenheim
 Auskünfte unter ☎(02241) 306306

Impressum
 Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
 Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297, marion.luebbehuesen@meckenheim.de



Amtsblatt der Stadt Meckenheim



Amtliche Bekanntmachungen

9. Satzung vom 14. Juni 2023 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24. März 2021

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG, NW) vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 die folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim vom 5. Juni 1997 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 24. März 2021 beschlossen:

		2023	2024
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	850 v. H.	895 v. H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital	510 v. H.	520 v. H.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:
 Die Hebesätze für die Gemeindesteuer werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:
 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 15. Juni 2023
 Holger Jung
 Bürgermeister

5. Satzung vom 14. Juni 2023 zur Änderung der Satzung über die Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

S. 1029) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 enthält folgende Fassung:
 Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 102,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund 132,00 €
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, ab dem dritten Hund je 162,00 €
 - d) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 708,00 €
- Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Fortsetzung auf Folgeseite

nung der Anzahl der Hunde unberücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl berücksichtigt.

Artikel II

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 außer Kraft.

Satzung der Stadt Meckenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung in Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Meckenheim öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Beitragshöhe wird gemäß einer vom Rat der Stadt beschlossenen Beitragsstaffel festgesetzt.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und diesen rechtlich gleichgestellte erziehungsberechtigte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Meckenheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte im Ausland, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das im Haushalt der Beitragspflichtigen Person(en) lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 15. Juni 2023
Holger Jung, Bürgermeister

auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle. Die Beitragspflichtigen Pflegeeltern werden unabhängig von dem erzielten Jahreseinkommen im Rahmen der Einkommensstufe 2 der Beitragstabelle herangezogen.
- (2) **(s. Anlage zu § 5 der Satzung ab dem 1. August 2023)**
- (3) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag erhoben.

Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten. Der Beitrag ist ferner auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird, die Beitragspflicht wird auch durch die Schließ- oder Ausfallzeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Streik, Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

§ 6 Beitragsbefreiungen

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder eine Offene Ganztagschule im Zuständigkeitsbereich der Stadt Meckenheim besuchen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind und alle weiteren Kinder kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind, das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Meckenheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, sämtliche Einkommensunterlagen für den gesamten Betreuungszeitraum auch nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung einzureichen, insbesondere die Steuerbescheide für die entsprechenden Kalenderjahre.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Meckenheim.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt

Meckenheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Meckenheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien o. ä.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung ab dem 1. August 2023

Eltersbeitragstabelle zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule im Primarbereich

Einkommensstufe lt. Satzung	Gesamtjahresbruttoeinkommen	Beitrag ab 1. August 2023
1	bis 20.000,00 €	
2	bis 27.000,00 €	31,00 €
3	bis 39.000,00 €	61,00 €
4	bis 51.000,00 €	91,00 €
5	bis 63.000,00 €	121,00 €
6	bis 75.000,00 €	152,00 €
7	bis 87.000,00 €	182,00 €
8	bis 100.000,00 €	213,00 €
9	bis 115.000,00 €	219,00 €
10	über 115.000,00 €	221,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 19. Juni 2023

Holger Jung
Bürgermeister

Benutzungsordnung und Mietpreistabelle für die städt. Jungholzhalle in Meckenheim

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Meckenheim stellt die Jungholzhalle vor allem für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Dazu zählen Brauchtumsveranstaltungen, städtische und politische Veranstaltungen, Konzerte, Kleinkunst/Theater, Tagungen und Ausstellungen.
- (2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
 - sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten,
 - gegen die guten Sitten verstoßen,
 - erhebliche und unzumutbare Lärmbelästigungen für die Anlieger mit sich bringen
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung der Jungholzhalle besteht nicht.
- (5) Die Überlassung der Halle erfolgt ausschließlich zu dem vertraglich verein-

barten Nutzungszweck auf Grundlage und im Rahmen der Benutzungsordnung und Mietpreistabelle. Davon abweichende Planungen sind grundsätzlich anzeige-, genehmigungs- und konsenspflichtig zwischen der Stadt Meckenheim und dem Veranstalter.

- (6) Nur die in der Benutzungsordnung und Mietpreistabelle genannten und im Mietvertrag zugewiesenen Räume und Freiflächen dürfen vom Mieter in Anspruch genommen werden. Dabei sind Technik-, Lager- und Funktionsräume des Vermieters grundsätzlich von der Vermietung ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsverhältnis

- (1) Für die Durchführung der Vermietung der Räume nebst Einrichtung ist der Fachbereich für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Meckenheim zuständig.
- (2) Das Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Meckenheim (nachstehend „Vermieter“ genannt) und dem Veranstalter (nachstehend „Mieter“ genannt) wird durch einen Mietvertrag geregelt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragspartner.
- (3) Die postalische oder elektronische Zusendung eines Preis-Angebotes ist unverbindlich und stellt kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Gleiches gilt für die Reservierung eines Termins, der zudem nach Ablauf der seitens des Vermieters angegebenen Frist ohne gesonderten Hinweis an den Mieter automatisch gelöscht wird. Verträge treten erst nach schriftlicher Unterzeichnung durch die Vertrags-

parteien in Kraft. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen. Eine Untervermietung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- (4) Auf Anforderung des Vermieters hat der Mieter die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person sowie deren Kontaktdaten und Erreichbarkeit während der Veranstaltung zu nennen.
- (5) Auf Anforderung des Vermieters hat die für die Veranstaltung verantwortliche Person an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. An möglichen Sicherheitsbesprechungen mit Behörden, insbesondere an den von Feuerwehr oder Polizei für erforderlich gehaltenen Gesprächen, hat er teilzunehmen. Die Nichtteilnahme kann zu einer Absage der Veranstaltung führen.

§ 3

Mietdauer, Übergabe und Rückgabe

- (1) Räume und Inanspruchnahme zusätzlicher Sachleistungen werden für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Den Gesamtbetrag regelt die Mietpreistabelle.
- (2) Die Übergabe der Räume erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung. Dazu zählen auch Einweisungen zu Rettungswegen, Notausgängen, Bühnentechnik etc. In einem Übergabeprotokoll werden eventuelle Beschädigungen oder Mängel festgehalten. Der Mieter bestätigt, dass er die Einweisungen erhalten hat.
- (3) Während der Dauer der Vermietung eintretende Beschädigungen oder au-

Fortsetzung auf Folgeseite

Bergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Mieter die zur Minderung der Schadensfolge erforderlichen Sofortmaßnahmen ohne Verzug zu ergreifen.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen etc. bis zum vereinbarten Rückgabetermin zu entfernen. Nicht fristgerecht entfernte Gegenstände können zu Lasten des Mieters durch den Vermieter kostenpflichtig entfernt werden. Eine Haftung des Vermieters für Verlust oder Beschädigung ist ausgeschlossen, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Vermieters vorliegt. Eine Einlagerung der Gegenstände erfolgt nicht.

(5) Die Rückgabe der Räume erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung. Die Mieträume sind geräumt und besenrein zurückzugeben. Gem. § 545 BGB ist eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ausgeschlossen. Es wird ein Übergabeprotokoll gefertigt, in dem der Zustand der Räume festgehalten wird.

(6) Werden die Räume nicht rechtzeitig in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, kann vom Mieter eine Nutzungschädigung gefordert werden.

§ 4 Mietzahlung

(1) Für die Rechnungsstellung einer Anmietung der Räume der Jungholzhalle und einzelner technischer Einrichtungen gilt die aktuelle Mietpreistabelle (siehe Anlage zur Benutzungsordnung). Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung etc. werden pauschal abgerechnet. Mit der Reinigung wird eine Fremdfirma beauftragt und dem Veranstalter entsprechend dem Leistungsaufwand in Rechnung gestellt.

(2) Bei Vertragsabschluss, spätestens 6 Monate vor Mietbeginn, wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 % des Mietpreises fällig. Die Restzahlung ist bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn fällig, sofern im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Die endgültige Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten wird dem Mieter nach Mietende zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

(4) Der Vermieter ist berechtigt, Sicherheitsleistungen (Kautio) vom Mieter zu verlangen. Diese sind ebenfalls bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn fällig.

(5) Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor Mietbeginn geleistet, werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(6) Bei schadensfreier und ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und ggf. sonstigen technischen Einrichtungen wird die Kautio in voller Höhe spätestens 2 Wochen nach Mietende zurückgezahlt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe kann die Kautio, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt wurde, einbehalten werden.

(7) Sofern für die Veranstaltung die Bestellung von z.B. Feuerwehr, Sanitätsdienst, Sicherheitspersonal, eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik notwendig werden, sind diese durch den Mieter zu stellen. Sämtliche Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen.

(8) Meckenheimer Vereine, deren Gemeinnützigkeit steuerlich anerkannt ist, sowie die ehrenamtlichen Organisationsteams der Schulabschlussfeiern der Schulen der Stadt Meckenheim, sind von der Zahlung der Grundgebühr befreit. Nebenkosten, Zusatzleistungen, Zusatzzeiten sowie die Kautio sind zu entrichten. Die Befreiung entfällt bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

§ 5 Dekoration, Werbung und Eintrittskarten

(1) In den gemieteten Räumen dürfen Gegenstände nur an den vom Vermieter ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen angebracht oder aufgestellt werden. Hierbei sind insbesondere die Belange des Brandschutzes zu berücksichtigen.

(2) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. sowie in den digitalen Medien ist der Veranstalter namentlich zu benennen. Dabei hat die mietende Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vermieterin keinesfalls als Veranstalterin genannt wird.

(3) Der Mieter hält den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (z.B. Urheberrecht, Bild- und Namensrechte) oder sonstige rechtliche Vorschriften verstößt. Die mietende Person haftet für das Verschulden ihrer Organe, ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. -gehilfinnen sowie für das Verschulden derjenigen, denen sie Zugang zur Mietsache gewährt in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden. Die mietende Person hat zu beweisen, dass entstandene Schäden nicht auf seinem Verschulden beruhen oder auf dem Verschulden der Personen, für die sie einzustehen hat.

(4) Die Errichtung oder Anbringung von Werbung an und in der Jungholzhalle ist nur mit gesonderter Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen die Verkehrssicherungspflicht. Nach der Veranstaltung ist die Werbung unverzüglich zu entfernen; andernfalls wird die Entfernung durch den Vermieter auf Kosten des Mieters veranlasst.

(5) Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- oder Fremdwerbung des Vermieters in der Jungholzhalle abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

§ 6

GEMA-Gebühren, Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Steuern

(1) Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Mieters. Der Vermieter kann vor der Veranstaltung einen schriftlichen Nachweis hierüber verlangen. Soweit der Mieter hierzu nicht in der Lage oder bereit ist, kann der Vermieter eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren verlangen.

(2) Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen aller Art (Radio, TV, Lautsprecher, Internet) sind nur mit Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten zulässig.

(3) Bei aktuellen Berichterstattungen des Rundfunks oder des Fernsehens ist der Vermieter rechtzeitig vor der Veranstaltung darüber zu informieren.

(4) Der Vermieter hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.

(5) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.

§ 7

Gastronomie, Garderobe, Toiletten, Parkplätze

(1) Die Bewirtschaftung der Veranstaltung kann durch den Vermieter, den Mieter oder durch ein vom Mieter beauftragtes Unternehmen erfolgen.

Sofern die Bewirtschaftung nicht durch den Vermieter erfolgt, ist der Mieter zur Überwachung und Einhaltung aller mit der Bewirtung zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen (insbes. Hygienevorschriften, Einholung einer ggf. erforderlichen Ausschankgenehmigung, Beachtung der Jugendschutz Richtlinien usw.) verpflichtet. Die Beauftragung eines Unternehmens entbindet den Mieter nicht von diesen Verpflichtungen.

Erfolgt die Bewirtschaftung durch ein vom Mieter beauftragtes Unternehmen, ist dieses dem Vermieter vor Vertragsabschluss namentlich zu benennen. Liegen Bedenken hinsichtlich seiner fachlichen Qualifikation vor, kann der Vermieter die Bewirtschaftung ablehnen. Näheres hierzu regelt die Mietpreistabelle.

(2) Die Nutzung der Garderobe regelt die Mietpreistabelle.

(3) Die Benutzung der Toiletten ist für den Mieter kostenfrei, der Mieter haftet mit seiner Kautio für eventuelle Schäden in den Toiletten.

(4) Öffentliche Parkplätze können während der Dauer der Veranstaltung kostenfrei genutzt werden. Der Vermieter ist zu einer Verfügungstellung der Parkplätze aber nicht verpflichtet und behält sich im Bedarfsfall auch kurzfristig eine anderweitige Benutzung des Parkplatzgeländes vor. Für die Parkplätze darf durch den Mieter kein Entgelt erhoben werden.

§ 8

Haftung des Mieters

(1) Die mietende Person haftet gegenüber der Vermieterin uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch sie, ihre Beauftragten, Erfüllungsgehilfen bzw. -gehilfinnen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, soweit die Schäden von der mietenden Person, von deren Mitarbeitenden und sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bzw. -gehilfinnen zu vertreten sind. Die Haftung umfasst auch veranstaltungstypische Schäden (z.B. tumultartige Ausschreitungen, Panik, Vandalismus, Brand u.ä.).

(2) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden, frei, soweit diese durch ihn, seinen Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gästen oder sonstigen Dritten zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuell behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten sowie Ansprüchen von Dritten, die durch den Verstoß gegen Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) oder sonstige Rechte entstehen und auf etwaig anfallende Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

(3) Die Versicherung der Veranstaltung mit einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung erfolgt durch den Mieter mit einem Deckungsschutz von mind. 5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Er hat die Kosten hierfür zu tragen. Der Nachweis hierüber ist dem Vermieter vor Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 9

Haftung des Vermieters

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen.

(2) Eine Minderung der Miete kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt wird.

(3) Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

(4) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung der Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters, haftet er nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vermieters ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.

(5) Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen.

§ 10

Allgemeine Mieterpflichten

(1) Die überlassenen Räume, technischen Einrichtungen sowie sonstiges Zubehör dürfen ausschließlich für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung und die vereinbarte Zeit genutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet. Die mietende Person verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben als die jeweilig gewünschte Bestuhlung oder Nichtbestuhlung gem. Bestuhlungsplan an Besuchern fasst.

(2) Die für die Veranstaltung notwendige Bestuhlung wird zwischen Mieter und Vermieter abgesprochen. Dies gilt auch für eine Nichtbestuhlung, wenn nur Stehplätze gewünscht werden. Ansonsten gelten die bestehenden Bestuhlungspläne. Die mietende Person verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben als die jeweilig gewünschte Bestuhlung oder Nichtbestuhlung gem. Bestuhlungsplan an Besuchern fasst. Diese Zahl wird im Mietvertrag vermerkt. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöschrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(3) Für die Einhaltung des in allen Räumen geltenden uneingeschränkten Rauchverbotes ist der Mieter verantwortlich.

§ 11

Rücktritt vom Vertrag, Kündigung

(1) Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

(2) Wird der Rücktritt vom Mieter mindestens 6 Monate vor Veranstaltungsdatum beim Vermieter erklärt, entstehen ihm keine Kosten.

(3) Wird der Rücktritt, ohne einen von der Vermieterin zu vertretenden Grund, zu einem späteren Zeitpunkt erklärt, ist die mietende Person verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf den vereinbarten Mietpreis einschließlich Auf- und Abbauezeiten, zu leisten.

Bei einer Absage

- unter 6 Monaten vor Mietbeginn 50%
- unter 3 Monaten vor Mietbeginn 60%
- danach 70%

(4) Sofern es möglich ist, die Räume anderweitig zu vermieten, werden die daraus erzielten Einnahmen auf die von der zurückgetretenen mietenden Person zu zahlende Pauschale angerechnet.

(5) Unbeschadet davon bleibt das Recht des Vermieters, Ersatz für den durch den Rücktritt entstandenen Schaden zu verlangen.

(6) Der Vermieter behält sich das Recht vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene Umstände und eine Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erforderlich machen. In einem solchen Fall erfolgt die sofortige Rückzahlung der möglicherweise bereits gezahlten Kautio und Miete. Eine weitergehende Entschädigung erfolgt nicht.

(7) Weiterhin kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, wenn

- der Nachweis erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht rechtzeitig vorgelegt wird
- die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Kautio, Miete) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind
- der im Vertrag vereinbarte Nutzungszweck wesentlich geändert wird
- eine entsprechende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird
- die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gilt Absatz 4 entsprechend.

(8) Darüber hinaus behält sich der Vermieter das Recht vor, den Mietvertrag jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadenersatz fristlos zu kündigen, wenn er Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

(9) Bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, den der Mieter zu vertreten hat, wird bereits bezahlte Miete nicht erstattet. Eine bereits bezahlte Kautio wird zurückerstattet. Zusätzliche Leistungen, die im Mietvertrag vereinbart werden, sind vom Mieter auch nach fristloser Kündigung zu bezahlen und können mit der Kautio verrechnet werden.

(10) Muss der Vermieter, aus Gründen, die er zu vertreten hat, den Mietvertrag kündigen, wird keine Miete erhoben. Der Vermieter hat dem Mieter allenfalls die bis zum Bekanntwerden des Ausfalls der Veranstaltung tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen (z.B. hinsichtlich Entschädigung, entgener Gewinn).

§ 12

Hausrecht

(1) Die mietende Person und der von ihr beauftragten Veranstaltungsleiterin bzw. -leiter obliegen innerhalb der angemieteten Räume das Hausrecht gegenüber den Besuchenden der mietenden Person in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichem Umfang.

(2) Die Vermieterin und die von ihr beauftragten Personen üben weiterhin und neben der mietenden Person bzw. dem bzw. der von ihr beauftragten Veranstaltungsleiter bzw. -leiterin das Hausrecht aus.

(3) Der Vermieterin und die von ihr beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den Räumen zu gewähren.

(4) Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und behördliche Auflagen kann der Vermieter oder die von ihm beauftragten Personen vom Mieter die sofortige Räumung verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollständigen Mietpreises verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen die Mieter wegen Schadenersatzes bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung sowie die Mietpreistabelle für die städt. Jungholzhalle in Meckenheim treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Mietpreistabelle städt. Jungholzhalle			
(alle Preise zzgl. MwSt.)			
Grundgebühr* (Tagessatz 24 Stunden)			
Komplette Halle (bis 800 Personen)	2/3 Halle (bis ca. 600 Personen)	Küche (inkl. Geräte)	Garderobe
1.500,- €	1.100,- €	400,- €	150,- €
Zusatzzeiten**			
Pauschal	60,- € / Stunde		
Nebenkosten			
Hausmeister***	60,- € / Stunde		
Verbrauchkostenspauschale	30,- € / Veranstaltungstag		
Reinigung	nach Aufwand		
Zusatzleistungen			
Bestuhlung	Beamer	Rednerpult	
nach Aufwand	120,- € / Tag	60,- € / Tag	
Kautio (ohne MwSt.)			
Pauschal	1.500,- €		

* Bei Anmietung der Halle in einem zeitlichen Umfang von weniger als 12 Stunden (Veranstaltung inkl. Auf- und Abbau) erfolgt eine individuelle Preisberechnung.

** Stunden, die zusätzlich zum Tagessatz genutzt werden. Die Pauschale gilt unabhängig von den genutzten Hallenteilen.

*** Hausmeisterstunden sind im Zeitraum von montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr in der Grundgebühr enthalten. Hiervon ausgenommen sind gesetzl. Feiertage in NRW sowie Rosenmontag, Heiligabend und Silvester. Zeiten für den Auf- und Abbau der Bestuhlung durch den Hausmeister sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 19. Juni 2023

Holger Jung
Bürgermeister

Fortsetzung auf Folgeseite

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim vom 18. März 2015 sowie der Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:
Der Gebührentarif, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhält folgende neue Fassung:

I. Schwimmhalle

- 1) **Normaltarif**
Einzelkarte 6,00 €
Zehnerkarte 50,00 €
- 2) **Sondertarif**
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende, Schüler/innen, Studenten/innen, Schwerbehinderte ab 50%, Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaber/innen der Ehrenamtskarte
Einzelkarte 3,00 €
Zehnerkarte 25,00 €
- 3) **Kinder unter 4 Jahren**
in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener je Erwachsener 1 Kind frei ab dem 2. Kind 2,00 €
- 4) **Schwimm- und Sportvereine**
denen von der Stadtverwaltung eine besondere Nutzungszeit zugeteilt ist, je Übungseinheit (ÜE)

- Lehrschwimmbecken,
1 ÜE, je angefangene Stunde (45 Min.) und ÜE 15,00 €
- Sportbecken,
2 ÜE, je angefangene Stunde (45 Min.) und ÜE (2 Bahnen) 20,00 €
- Aus- und Fortbildungen der Rettungsschwimmer durch die DLRG frei
- 5) **Schwimmveranstaltungen**
nur außerhalb der Übungsstunden und öffentlichen Badezeit je angefangene Stunde (60 Min.) zuzüglich Personalkosten (je angefangene Stunde 70,- €) 125,00 €
- 6) **Schulschwimmen**
unter Leitung einer Lehrkraft in Lerngruppenstärke je Schüler und Stunde (45 Min.) 2,00 €

II. Sauna (inkl. Schwimmhalle während öffentlicher Badezeit)

- Einzelkarte 9,00 €
- Fünferkarte 40,00 €

III. Wertkarte

- (inkl. Pfand für Coin in Höhe von 5,00 €) 60,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- 1) **Schwimmunterricht***
für 10 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.) bei einer Mindestteilnehmerzahl von 6 und einer Höchstteilnehmerzahl von 12 Personen
Erwachsene 50,00 €
Jugendliche 50,00 €
- 2) **Kurse***
für 10 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.)
Erwachsene und Jugendliche 80,00 €
*Zusätzlich ist hier der reguläre Eintrittspreis zu entrichten.

- 3) **Verlust**
des Garderobenschlüssels 20,00 €
des Coins 8,00 €
- 4) **Verunreinigungen**
Bei vorsätzlichen Verunreinigungen werden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 5) **Widerrechtliche Benutzung**
Widerrechtliche Benutzung des Bades oder der Sauna 40,00 €
- 6) **Aufbruch- und Reparaturkosten** durch Verlust des Garderobenschlüssels oder Coins werden in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 19. Juni 2023

Holger Jung
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 120A „Hauptstraße West 1 – Niedertor/Tombergstraße“

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird beschlossen, das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 120 „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“ nicht weiterzuführen und einzustellen.
2. Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 120A „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf Grundlage der vorliegenden Plankarte und der vorliegenden Begründung sowie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
4. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.

In Ausführung der oben genannten Beschlüsse wird der vorgenannte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 120A „Hauptstraße West 1 – Niedertor/Tombergstraße“ nebst weiter ausgearbeiteter Begründung (Stand Juni 2023) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

3. Juli 2023 bis 14. August 2023 einschließlich
im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Raum 2.53 (Offenlage/Bauberatung) öffentlich ausgelegt.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

- | | | |
|---------------|---------|--------------------|
| montags | von | 8 Uhr – 12.30 Uhr |
| | und von | 14 Uhr – 18 Uhr |
| dienstags und | | |
| donnerstags | von | 8 Uhr – 12.30 Uhr |
| | und von | 14 Uhr – 15.30 Uhr |
| mittwochs und | | |
| freitags | von | 8 Uhr – 12.30 Uhr. |

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, elektronisch per E-Mail oder entsprechend den angefügten Hinweisen mündlich zur Niederschrift an die Stadt Meckenheim vorgebracht werden.

Die auszulegenden Bauleitplanunterlagen stehen zudem auf der Internetseite der Stadt Meckenheim während der Auslegungsfrist unter nachfolgendem Link zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/beteiligung.php>

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 120A „Hauptstraße West 1 – Niedertor/Tombergstraße“ steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de zum Download bereit.

Ziel und Zweck der Planung:


Die Stadt Meckenheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120A „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“ die gesetzliche Grundlage für die städtebauliche Entwicklung insbesondere im Zuge der Nachverdichtung für die Flächen im Bereich zwischen Hauptstraße, Klosterstraße und Tombergstraße zu schaffen. Die darin gelegenen Flächen des Marktplatzes sollen für eine durchmischte Nutzung in einem separaten Bebauungsplanverfahren (Nr. 120B „Hauptstraße West: 2 – Marktplatz“) mitentwickelt werden.

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Altstadt Meckenheim wurde unter anderem ein Gestaltungskonzept zur baulichen Weiterentwicklung erarbeitet, welches vorsieht die bestehenden Bebauungspläne der Altstadt zeitgemäß für die Zukunft zu gestalten und neu auszurichten. Aufbauend auf dieser Konzeption sollen die Potentiale einer Innenentwicklung aufgezeigt und planungsrechtlich gesichert werden. Dies geht mit dem Leitbild einher, die Flächeninanspruchnahme außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden und die städtebauliche Entwicklung auf Innenbereiche zu konzentrieren. Den Grundstückseigentümern soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, sowohl bestehende Baustrukturen etwa durch An- oder Aufbauten zu erweitern, als auch bisher ungenutzte Flächen insbesondere hinsichtlich der Schaffung von Wohnraum baulich zu erschließen.

Bebauungsplan Nr. 120A „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“

Übersicht des Geltungsbereichs
Stand: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung
Juni 2023



 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61 Stadtplanung, Liegenschaften

Flurstücke im Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120A „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/Tombergstraße“ weist eine Größe von ca. 26.916m² aus und umfasst

die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Meckenheim, Flur 2, Flurstücke: Gemarkung Meckenheim, Flur 2, Flurstücke: 3, 7, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/2, 36/1, 37, 38, 39, 100, 103, 104, 105, 106, 109, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 136, 137, 154, 158, 159, 173, 185, 186, 199, 200, 212, 223, 224, 225, 226, 256, 257, 259, 260, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 273, 274, 305, 313, 314, 315, 316, 318, 319, 321, 322, 323, 324, 329, 348, 349, 350, 351, 352, 353 sowie Teile der Flurstücke 111, 177 und 218.

Der Geltungsbereich ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Der Vorentwurf besteht aus einer konzeptionellen Darstellung sowie einer Begründung.

Hinweis Datenschutz-Grundverordnung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben (beispielsweise per Schreiben, Fax, Mail oder zur Niederschrift), können Informationen zum Datenschutz der Internetseite der Stadt Meckenheim unter: https://www.meckenheim.de/cms/117/wirtschaft/stadtentwicklung/aktuelle_themen/ entnommen werden. Sofern eine Stellungnahme über den Beteiligungsserver „Tetraeder“ erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.o-sp.de/meckenheim/datenschutz.php> entnommen werden. Beide Dokumente liegen zudem gemeinsam mit den übrigen Unterlagen zur Einsichtnahme bereit.

Meckenheim, den 16. Juni 2023

Stadt Meckenheim
Holger Jung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 120A „Hauptstraße West 1 – Niedertor/Tombergstraße“ Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Beschlüsse über Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 120A „Hauptstraße West 1 – Niedertor/Tombergstraße“ mit dem Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 22. Juni 2022 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist. Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 22. Juni 2022 über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 120A „Hauptstraße West 1 – Niedertor/Tombergstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 16. Juni 2023

Stadt Meckenheim
Holger Jung
Bürgermeister

Fortsetzung auf Folgesseite

Bekanntmachung über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 120B „Hauptstraße West 2 – Marktplatz“

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 120B „Hauptstraße West: 2 – Marktplatz“, gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf Grundlage der vorliegenden Plankarte und der vorliegenden Begründung sowie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
3. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragene Kritikpunkte am Entwurf mit dem Investor zu erörtern und im Anschluss die politischen Gremien sowie die Öffentlichkeit über das Ergebnis zu informieren.

In Ausführung der oben genannten Beschlüsse wird der vorgenannte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 120B „Hauptstraße West: 2 – Marktplatz“ nebst weiter ausgearbeiteter Begründung (Stand Juni 2023) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

3. Juli 2023 bis 14. August 2023 einschließlich

im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Raum 2.53 (Offenlage/Bauberatung) öffentlich ausgelegt.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

montags	von	8 Uhr – 12.30 Uhr
	und von	14 Uhr – 18 Uhr
dienstags und donnerstags	von	8 Uhr – 12.30 Uhr
	und von	14 Uhr – 15.30 Uhr
mittwochs und freitags	von	8 Uhr – 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, elektronisch per E-Mail oder entsprechend des angefügten Hinweises mündlich zur Niederschrift an die Stadt Meckenheim vorgebracht werden.

Die auszulegenden Bauleitplanunterlagen stehen zudem auf der Internetseite der Stadt Meckenheim während der Auslegungsfrist unter nachfolgendem Link zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/beteiligung.php>

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 120B „Hauptstraße West: 2 – Marktplatz“ steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de zum Download bereit.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Stadt Meckenheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120B „Hauptstraße West: 2 – Marktplatz“ die gesetzliche Grundlage für die Umplanung der als Stellplatz genutzten Flächen des Marktplatzes für eine mit Einzelhandel, Wohnen, Service- und Pflegedienstleistungen, sowie Gastronomie durchmischte Nutzung auszuweisen. Die an- und umliegenden Flächen im

Bereich Hauptstraße, Klosterstraße und Tombergstraße sollen in einem separaten Bebauungsplanverfahren (Nr. 120A – „Hauptstraße West: 1 – Niedertor/ Tombergstraße“) mitentwickelt werden. Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Altstadt Meckenheim wurde unter anderem ein Gestaltungskonzept zur baulichen Weiterentwicklung erarbeitet, welches vorsieht die bestehenden Bebauungspläne der Altstadt zeitgemäß für die Zukunft zu gestalten und neu auszurichten. Die Überplanung und Neugestaltung der Flächen des Marktplatzes stellen den zweiten zentralen Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung der Hauptstraße bzw. Altstadt dar.

Aufbauend auf dieser Konzeption wurde im Jahr 2019 ein zweistufiges, strukturiertes Bieterverfahren initiiert, um vertiefende Entwürfe und Ideen zu der Gestaltung und Nutzung der Fläche zu gewinnen sowie den Verkauf der Liegenschaft vorzubereiten. Mit Ratsbeschluss vom 9. September 2020 wurde der Siegerentwurf gekürt.

Zur Umsetzung dieser Planung ist es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 120B „Hauptstraße West: 2 – Marktplatz“ neu aufzustellen. Da mit dem Gewinnerent-

wurf des vorgeschalteten Wettbewerbsverfahrens bereits ein konkreter städtebaulicher und architektonischer Entwurf vorliegt, soll der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden.

Flurstücke im Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120B „Hauptstraße West: 2 – Marktplatz“ weist eine Größe von ca. 5.722 m² und umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Meckenheim, Flur 2, Flurstücke: 218 (tlw.), 275 und 306.

Der Geltungsbereich ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Der Vorentwurf besteht aus einer konzeptionellen Darstellung und einer Begründung.

Hinweis Datenschutz-Grundverordnung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben (beispielsweise per Schreiben, Fax, Mail oder zur Niederschrift), können Informationen zum Datenschutz der Internetseite der Stadt Meckenheim unter: https://www.meckenheim.de/cms117/wirtschaft/stadtentwicklung/aktuelle_themen/ entnommen werden. Sofern eine Stellungnahme über den Beteiligungsserver „Tetraeder“ erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.o-sp.de/meckenheim/datenschutz.php> entnommen werden. Beide Dokumente liegen zudem gemeinsam mit den übrigen Unterlagen zur Einsichtnahme bereit.

Meckenheim, den 16. Juni 2023

Stadt Meckenheim
Holger Jung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 120B „Hauptstraße West: 2 – Marktplatz“

Hiermit wird - durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 120B „Hauptstraße West: 2 – Marktplatz“ mit dem Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 22. Juni 2022 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 22. Juni 2022 über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Nr. 120B „Hauptstraße West: 2 – Marktplatz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 16. Juni 2023


Stadt Meckenheim
Holger Jung
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 120B „Hauptstraße West: 2 – Marktplatz“

Übersicht des Geltungsbereichs

Stand: Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung
Juni 2023



 Räumlicher Geltungsbereich
des Bebauungsplanes

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61 Stadtplanung, Liegenschaften

